

Submissions ANZEIGER



01.10.2014

Nr. 190

Tageszeitung für öffentliche und private Ausschreibungen sowie Informationen für Baugewerbe, Handwerk, Industrie und Handel

Eigene Geschäftsbedingungen sind für Unternehmer unerlässlich

Mit Geschäftsbedingungen Forderungsverlusten vorbeugen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) können „bares Geld“ wert sein. „Auch wenn bei dem Vertragsabschluss mit einem Kunden wohl niemand daran denkt, dass die Einbeziehung eigener Geschäftsbedingungen ggf. den Totalverlust der eigenen Forderung verhindern kann, sollten Unternehmer dringend besonderen Wert darauf legen, sich durch AGB abzusichern“, erklärt Bernd Drumann, Geschäftsführer der Bremer Inkasso GmbH. „Wir erleben es leider immer wieder, dass Firmen nicht über eigene Geschäftsbedingungen verfügen.

Sie verschenken unter Umständen ‚bares Geld‘, da sie im Rahmen einer Insolvenz eines ihrer Kunden sehr oft – völlig unnötig – leer ausgehen oder sich mit geringen Quoten zufriedengeben müssen.

Unternehmer sollten ihre eigenen AGB sorgfältig formulieren (lassen), selbst kennen sowie in ihrer Bedeutung verstehen – also nicht etwa nur von Mitbewerbern oder Branchenverbänden „abschreiben“ – und darauf achten, dass die AGB auch Bestandteil der von ihnen geschlossenen Verträge werden“.

Was Geschäftsbedingungen regeln

In den Geschäftsbedingungen gibt der Unternehmer wichtige Regelungen etwa zu den Zahlungsbedingungen, dem genauen Leistungsumfang (z. B. hinsichtlich Verpackung, Transport, Versicherung), der Lieferzeit usw. vor.

„Die aber wohl wichtigste Regelung, was meine Erfahrung angeht, ist die Vereinbarung über den normalen und verlängerten Eigentumsvorbehalt“, hebt Drumann hervor.

Fortsetzung auf Seite 16

BUCHTIPP

Supply Management Research 2014

Auf 271 Seiten stehen u.a. folgende Themen im Fokus:

- Duale Beschaffungsstrategien / Current Sourcing
- Lieferketten: Von der Strategie bis zur Leistungssteuerung
- Integrierte Planung von Bestellmengen und Milkruns
- Automobilindustrie: Kooperativer Einkauf logistischer Dienstleistungen
- Maverick Buying in deutschen Unternehmen
- Gestaltung der Supply Chain in KMU

September 2014, 271 Seiten
ISBN: 978-3-658-06199-9

Bezug: Im Buchhandel oder beim BME, E-Mail: info@bme.de
Quelle: www.bme.de



BOHRSERVICE

WBW GmbH

Kleiner Bollen 1
26826 Weener

Tel. 0 49 51 / 950 300
info@wbw-weener.de

www.wbw-weener.de



GRABENLOSE ROHRVERLEGUNG

MIT NEUESTER MASCHINENTECHNIK - BOHRLÄNGEN BIS 600 M UND Ø 710 MM

Geschäftsbedingungen...

Fortsetzung von Seite 1

Der normale Eigentumsvorbehalt

Der normale Eigentumsvorbehalt bedeutet einfach ausgedrückt, dass der Unternehmer so lange Eigentum an einer Sache behält, bis diese vollständig

einem Weiterverkauf der gelieferten oder eben der aus dieser hergestellten Sache zwar das Eigentum aufgibt, aber dafür im Gegenzug (u. U. anteilig) die Ansprüche des Kunden gegen den Käufer erwirbt.

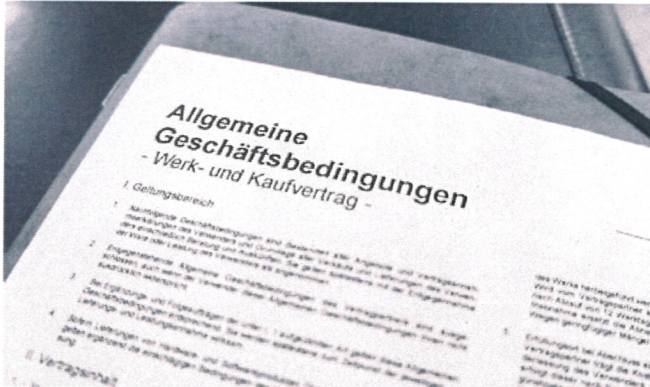


Foto: © Bremer Inkasso GmbH / www.bremer-inkasso.de

bezahlt ist, auch dann, wenn sie sich schon im Besitz des Käufers befindet. Kommt es bei seinem Kunden zu einer Insolvenz, ist der Unternehmer abgesichert: Wenn der Insolvenzverwalter nicht bereit ist, den (ungekürzten) restlichen Kaufpreis zu zahlen, kann der Unternehmer vom Vertrag zurücktreten und ein s. g. Aussonderungsrecht geltend machen. Er kann dann als Eigentümer der Sache vom Insolvenzverwalter die Herausgabe verlangen, ohne als Gläubiger am Insolvenzverfahren teilnehmen zu müssen.

Der verlängerte Eigentumsvorbehalt

Der verlängerte Eigentumsvorbehalt erweitert den einfachen Eigentumsvorbehalt: Der Kunde kann die Ware zwar, wie im Geschäftsleben oft üblich, schon verarbeiten oder weiter verkaufen, auch dann, wenn sie noch nicht vollständig bezahlt ist, der Unternehmer bleibt aber dennoch (mehr oder weniger) abgesichert. Bei einer Verarbeitung erwirbt der Lieferant dann nämlich (u. U. anteilig) das Eigentum an der neu hergestellten Sache, während er bei

Im Fall einer Insolvenz

Kommt es bei einem Kunden zu einer Insolvenz, hat man als Gläubiger, der sich durch den verlängerten Eigentumsvorbehalt gesichert hat, gute Karten. Zwar ist der Insolvenzverwalter dazu berechtigt, das s. g. Sicherungsgut (also die verarbeitete Ware oder die Forderung aus dem Weiterverkauf) durch Veräußerung oder Einziehung zu verwerten, aber als o. g. pfiffiger Gläubiger ist man dann aus dem Erlös vor den anderen Gläubigern zu befriedigen. Allerdings darf der Insolvenzverwalter zuvor noch eine Pauschale von 4 % vom Erlös als Feststellungskosten geltend machen sowie ca. 5 % für Kosten der Verwertung.

Beispiele aus der Praxis

„Wie wichtig die Geschäftsbedingungen und insbesondere die Vereinbarungen über den normalen oder verlängerten Eigentumsvorbehalt sind“, so Bernd Drumann, „machen vielleicht zwei Beispiele aus unserer Praxis deutlich: Im ersten Fall waren wir für eine große Druckerei gegen ihren öster-

reichischen Kunden tätig, über dessen Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Die uns zum Einzug übergebene Forderung betrug rund 215.000 Euro. Da die Geschäftsbedingungen der Druckerei als Grundlage für den Geschäftsabschluss aber eine Vereinbarung über den Eigentumsvorbehalt enthielten, konnten wir für unseren Mandanten beim österreichischen Insolvenzverwalter noch etwas mehr als 111.000 Euro realisieren. Ohne Geschäftsbedingungen hätte der Mandant keinen Cent gesehen oder sich zumindest mit einer geringeren Quote zufriedengeben müssen.

Der zweite Fall dagegen entsprach leider genau dem Gegenteil. Einem neuen Mandanten, der uns eine erhebliche Forderung zum Einzug anvertraute, konnten wir dabei nicht wirklich helfen. Dieser hatte dem Vertrag mit seinem Kunden nämlich keinerlei AGB zu Grunde gelegt und sich somit auch keinen Eigentumsvorbehalt gesichert. Vereinfacht ausgedrückt kam unserem Mandanten bei der Insolvenz seines Kunden somit auch kein Aussonderungsrecht zu, die Ware floss in die Insolvenzmasse ein, und seine Forderung wurde lediglich mit einer geringen Insolvenzquote befriedigt.“

Zusammengefasst

„Zusammenfassend kann ich also nur raten: Jeden Vertragsabschluss unbedingt schriftlich dokumentieren! Ebenso sollte man auch mit den Angeboten an Kunden verfahren. Der Bestellung des Kunden sollte eine schriftliche Auftragsbestätigung folgen. Besonders wichtig: Der Hinweis, dass die Leistung oder Lieferung auf Basis der Geschäftsbedingungen erbracht wird, sollte sowohl im Angebot als auch in der Auftragsbestätigung enthalten sein. Dabei sollten unbedingt Regelungen über den normalen und verlängerten Eigentumsvorbehalt in den Geschäftsbedingungen enthalten sein“, so Bernd Drumann sehr eindringlich. Quelle: Bremer Inkasso GmbH

Gastronomie in ELA-Räumen Kaffee und Kuchen in blumiger Atmosphäre

Im Rahmen der Landesgartenschau in Papenburg betreibt der Soziale Ökohof St. Josef noch bis zum 19. Oktober ein kleines Gartencafé mit Produkten aus eigenem Bio-Anbau. Das Herz des Cafés bildet ein ELA-Premiumcontainer. Für die passende Optik verkleidete ELA die an sich kieselgrauen Raummodule mit dem Bild einer großen Blume.



Foto: www.container.de

Der ELA-Premiumcontainer bildet das Herz des Gartencafés in Papenburg.

„Bei der Suche nach einem passenden Raum für das Projektcafé hat sich ELA sehr flexibel gezeigt“, sagt Andreas Menger vom Sozialen Ökohof. Letztlich fiel die Wahl auf den ELA-Premiumcontainer. „Mit einer Breite von drei Metern bietet unser Premiumcontainer 20 % mehr Platz“, erklärt Hans Gatzemeier von ELA-Container. „So können wichtige Kostenvorteile für unsere Kunden realisiert werden – angefangen beim Transport und der Miete bis hin zur Montage“. Das Mehr an Fläche erlaube außerdem vielfältige Einrichtungslösungen. Diese hat der Kunde genutzt und den temporären Raum mit einer Küche und Spüle ausgestattet. Auch die Sanitäreinheit stammt aus dem Hause des emsländischen Raumspezialisten.

„Ohne die Raummodule wäre dieses Café nicht möglich“, sagt Menger. Er zeigte sich zufrieden: „Die Qualität der ELA-Leistungen sind hervorragend“. Das Gartencafé wird von ehrenamtlich tätigen Servicepersonal unterstützt und hat Montag bis Donnerstag von 12 bis 18 Uhr, freitags bereits ab 10.30 Uhr geöffnet. Im Angebot sind neben Kaffee und Kuchen auch Suppen und kleinere Gerichte.

Quelle: ELA Container GmbH

Rösler findet sie

Observerwando und miniDaT geben Mieter und Vermieter Sicherheit – bisher jeden Diebstahl aufgeklärt – Klarheit bei der Abrechnung

„Entweder haben unsere Rösler Systeme den Maschinendiebstahl verhindert oder aber sie haben uns die entwendeten Maschinen durch ihre Positionsmeldung quasi wieder zurückgebracht“, sagt ppa. Jens Burrichter, Leiter des MIET-SHOP's von Wocken Industriepartner aus Meppen. Das GSM-gestützte Rösler Observerwando ist in Baggern, Ladern und Bühnen des Wocken Mietparks verbaut. Es reagiert mit Alarm, wenn



Jens Burrichter, Leiter des MIET-SHOP's, und Maximilian Wocken, Assistent der Geschäftsleitung der Wocken Industriepartner GmbH (v.l.), haben beste Erfahrungen mit den Rösler Systemen gemacht. Die Geräte sind so angebracht, dass es für Diebe schwer ist, sie zu finden.

Foto: Rösler Software-Technik GmbH